

Markt Wegscheid

1. Änderungssatzung zur Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich von Froschau – Süd (Außenbereichssatzung)

Aufgrund § 35 Abs. 6 BauGB i. V. m. Art. 23 GO erlässt der Markt Wegscheid folgende

1. Änderungssatzung zur Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich von Froschau – Süd (Außenbereichssatzung):

§ 1

§ 2 der Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich von Froschau-Süd vom 08.04.2009 erhält folgende Fassung:

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben sowie kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben nach § 35 Abs. 2 BauGB.

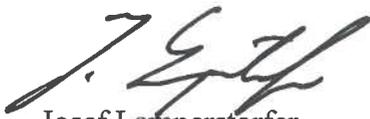
Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben sowie kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben kann nicht entgegengehalten werden, dass sie

- einer Darstellung des Flächennutzungsplans für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 2

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wegscheid, 24.06.2011
MARKT WEGSCHEID


Josef Lamperstorfer
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Der Marktgemeinderat hat am 09.06.2011, TOP 8, die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich von Froschau-Süd (Außenbereichssatzung) beschlossen. Der Satzungsbeschluss ist am 27.06.2011 ortsüblich durch Anschlag an der gemeindlichen Amtstafel bekannt gemacht worden. Am 13.07.2011 wurde die Bekanntmachung wieder abgenommen. Bezüglich der Wirksamkeitsvoraussetzungen der Satzung, insbesondere wegen der Beachtlichkeit der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung, wurde in der Bekanntmachung auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB ausdrücklich hingewiesen.

Wegscheid, 18.07.2011
MARKT WEGSCHEID



Josef Lamperstorfer
1. Bürgermeister

